



SATZUNG

der

LANDESSENIOREN-

VERTRETUNG NRW e. V.

in der Fassung vom 27. April 2016

Präambel

Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Zahl der älteren Menschen weiter steigen wird. Damit sind Veränderungen in der Gesellschaft zu erwarten. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist ein intensiver Informationsaustausch erforderlich. Die Landesseniorenvertretung dient dazu als Plattform und ist überregional das Sprachrohr der älteren Generation.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Landesseniorenvertretung NRW e. V. ist der landesweite Zusammenschluss der kommunalen Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen.

Der Verein bezweckt die Förderung der Altenhilfe entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung. Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:

- die Interessenvertretung der älteren Generation in allen politischen Belangen,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene,
- die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation zu fördern,
- die Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben,
- die Mitarbeit als Interessenvertretung in den relevanten landespolitischen Gremien,
- die Mitarbeit an der Erstellung eines Landesförderplanes NRW sowie an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene,
- die Förderung von Initiativen und Aktivitäten,
- die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die kommunalen Seniorenvertretungen.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und vertritt die Interessen der älteren Generation gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und Verwaltung sowie Verbänden und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (Förderung der Altenhilfe). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied wird auf Antrag die kommunale Seniorenvertretung - Seniorenvertretung (SV), Seniorenbeirat (SB), Seniorenrat (SR) -. Dabei kann es in jeder Kommune nur eine anerkannte Seniorenvertretung geben.

Mitglied kann auch eine Kreissenorenvertretung werden, wenn sie ein Zusammenschluss der örtlichen Seniorenvertretungen ist.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich (mit Satzung und Geschäftsordnung, soweit vorhanden) an den Vorstand der LSV NRW e. V. zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Kommunale Seniorenvertretungen, die eine Mitgliedschaft gemäß Nr. 1 nicht erlangen, können auf ihren Antrag als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder gemäß Nr. 1, ausgenommen ist das Stimmrecht für die Mitgliederversammlungen.
3. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Arbeit für ältere Menschen und/oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei einer kommunalen Seniorenvertretung durch Auflösung,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand gibt mit der Einladung einen Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen bekannt.

Jedes ordentliche Mitglied und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 40 % der ordentlichen Mitglieder zugegen sind. Die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes bzw. Nachwahlen zum Vorstand,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- e) die Beschlüsse zur Satzung,
- f) die Entscheidung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen. Der Vorstand kann ebenso beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern als ordentliche Mitglieder.

Jeweils zwei ordentliche Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden sowie die Wahl der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in besonderen Wahlgängen zu erfolgen. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden für ausgeschiedene ordentliche Vorstandsmitglieder die Berufung kooptierter, nicht stimmberechtigter Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.

Wählbar zum Vorstand sind nur Personen, die einer kommunalen Seniorenvertretung angehören, die Mitglied des Vereins ist.

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 ehrenamtlich aus.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 8 Vereinsfinanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- a) die Förderung durch die Landesregierung NRW,
- b) andere öffentliche Mittel.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für Aufgaben, die Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins wahrnehmen, kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale) gewährt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke der Altenarbeit zu.

Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sind gemeinsam bei der Liquidation vertretungsberechtigt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung
am 27. April 2016 in Gelsenkirchen beschlossen
und tritt,
vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister,
mit sofortiger Wirkung in Kraft.